

Informationsblatt Mobilitätsbeihilfe

zum Antrag auf finanzielle Unterstützung des
Umzuges zur Arbeitsaufnahme in einem anderen EU-
Land (Stand: März 2025)

Mit dem Mobilitätsprogramm Your EURES Job 5 (YEJ 5) erhalten Arbeitnehmer:innen in der EU eine umfassende Beratung und können Förderleistungen beantragen, um Hindernisse auf dem Weg zu einer Beschäftigung, einer Ausbildung oder einem Praktikum in einem anderen EU-Land, Island oder Norwegen zu überwinden.

Beschreibung der Förderleistung:

Bewerber:innen können eine Pauschale, ausgezahlt in drei Tranchen, zu den Umzugskosten zur Beschäftigungsaufnahme in einem anderen EU-Land, Norwegen oder Island erhalten.

Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung:

- Mindestalter 18 Jahre – bis vor Eintritt Rentenalter **und**
- Staatsangehörigkeit eines der EU-Mitgliedstaaten, Norwegens oder Islands **oder**
- Drittstaatsangehörige mit EU Daueraufenthaltstitel gemäß EU Richtlinie 2003/109/EG
- **und** rechtmäßiger Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island.
- Sie müssen sich in der Betreuung der Bundesagentur für Arbeit oder eines/einer EURES-Berater:in befinden **und**
- vor der Antragstellung nachweislich eine Beratung durch eine/n EURES-Berater:in erhalten haben (*)
- es liegt ein Arbeitsvertrag für eine Beschäftigung vor, die
 - sozialversicherungspflichtig ist,
 - den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen entspricht,

- mindestens nach gesetzlichem Mindestlohn bezahlt wird - auch bei Anstellung als Praktikant:innen,
- mindestens auf eine Dauer von sechs Monaten bzw. drei Monate bei Praktika angelegt ist und
- die Arbeitszeit mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt.

Bei Bewerber:innen aus Deutschland muss zunächst eine Ablehnung von SGB II/SGB III-Fördermitteln erfolgt sein.

Welche finanzielle Unterstützung kann ich erhalten?

Die Förderhöhe beträgt, unabhängig vom Zielland, bis zu 1800€. Die Auszahlung erfolgt in **drei Teilbeträgen von jeweils 600 €**.

Wann muss ich den Antrag stellen?

Die Antragsstellung muss spätestens 10 Arbeitstage vor dem Umzug erfolgen. Eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich. Bewerber:innen, die bereits in ihrem Zielland wohnen, können keinen Antrag stellen.

Die Bearbeitung kann bis zu 4 Wochen dauern. Reichen Sie daher die vollständigen Unterlagen frühzeitig ein.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

1. Bei der Antragstellung:
 - Das unterschriebene Antragsformular
 - Kopie des mindestens bis zur Bewilligung gültigen Personalausweises/Passes. Bei Nicht-EU-Bürger:innen ist eine Kopie des Daueraufenthaltstitels EU erforderlich
 - unterschriebener Arbeitsvertrag für das Zielland
2. Innerhalb von 10 Tagen nach der Arbeitsaufnahme:
 - Bestätigung der Arbeitsaufnahme

Fehlende oder unvollständig ausgefüllte Unterlagen führen zu einer Verzögerung der Bearbeitung.

Wo reiche ich den Antrag und die Unterlagen ein?

Bei Ihrem/Ihrer persönlichen Berater:in der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Deutschland (z.B. via Make it in Germany) oder bei Ihrem/Ihrer EURES-Berater:in (*) in Ihrem Herkunftsland.

Wann erfolgt die finanzielle Unterstützung?

Der erste Teilbetrag wird nach Möglichkeit vor Beginn der Arbeitsaufnahme ausgezahlt. Die zweite und dritte Rate werden jeweils im Abstand von einem Monat ausgezahlt.

Beispiel: Die erste Rate mit Bewilligung am 03.05., 2. Rate dann am 03.06. und 3. Rate am 03.07.

Worauf muss ich besonders achten?

Sollte der Arbeitgeber sich an den Umzugskosten beteiligen, wird die Höhe der finanziellen Förderung der Mobilitätsbeihilfe dementsprechend reduziert, bzw. ganz versagt.

Für die Einreise und den Aufenthalt in einem EU-Staat benötigen Sie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis, und oder als Nicht-EU-Bürger eine gültige Aufenthaltserlaubnis.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über eine wohnrechtliche Meldepflicht im Zielland. Z.B. in Deutschland unterliegen Sie der allgemeinen wohnrechtlichen Meldepflicht und Sie müssen sich und Ihren neuen Wohnort bei den örtlichen Meldebehörden anmelden.

Für Ihre Kranken- und Reiseversicherung sind Sie selbst zuständig.

Sollte der vorbereitende Sprachkurs bereits im Zielland stattfinden, ist eine Beantragung der Mobilitätsbeihilfe nicht möglich.

Weitere Informationen:

Bei Einstellung oder Vermittlung durch einen Personaldienstleister gilt eine Begrenzung der Zahl der Förderfälle auf 40 pro Personaldienstleister im Rahmen des gesamten Projekts.

Relevanter Zeitpunkt für die Erfassung ist der Eingang der Anfrage mit allen dafür erforderlichen Unterlagen und dem Nachweis einer EURES-Beratung.

Die Kostenerstattung erfolgt nur, wenn noch keine Mittel aus nationalen oder internationalen Förderprogrammen für diese Fördermaßnahme abgerufen wurden.

Das Projekt endet am 28.02.2027. **Bis zum 31.01.2027** müssen alle Dokumente eingereicht worden sein.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der finanziellen Unterstützung besteht erst, wenn der Antrag bewilligt wurde. Die Bewilligung des Antrages erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel.

Mehr Informationen:

[EURES Deutschland](#)

[Make it in Germany](#)

(*) [EURES-Berater suchen](#)



Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union